

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

FÜR WÄRMEENERGIEVERKAUF VON TOPLOFIKAZIA PLOVDIV EAD AN DIE GEWERBEKUNDEN IN DER STADT PLOVDIV

ERSTES KAPITEL

ALLGEMEINES

ABSCHNITT I - GEGENSTAND

Art. 1. (1) Mit den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Verträge über Wärmeenergieverkauf mit Wärmeträger – Heißwasser oder Wasserdampf zu Gewerbebezwecken werden die Verhältnisse geregelt zwischen **Toplofikazia Plovdiv EAD**, der Kürze halber **Verkäufer** genannt, und den Verbrauchern, die Gewerbetätigkeit ausüben, **Käufer** genannt.

(2) Der Wärmeenergieverkauf seitens Toplofikazia Plovdiv EAD an Verbraucher, die Gewerbetätigkeit ausüben und Wärmeenergie zu Gewerbebezwecken nutzen, erfolgt auf Grund schriftlichen Vertrags bei Allgemeinen Bedingungen.

Art. 2. (1) Der Verkäufer Toplofikazia Plovdiv EAD, mit Sitz und Verwaltungsadresse: 4003, Stadt Plovdiv, Vasil Levski Blv. 236; BULSTAT: 115016602 Ю; Gerichts anmeldung gemäß Handelsgesetz mit Beschluss Nr. 25 laut Firmenverfahren Nr. 12/96 des Plovdiver Bezirksgerichts, Band 1, Register 2, S. 10.

(2) Der Verkäufer, Toplofikazia Plovdiv EAD, besitzt Lizenz für Wärmeenergieübertragung.

Art. 3. (1) Käufer von Wärmeenergie zu Handelszwecken kann jede natürliche oder juristische Person sein, die als Verbraucher:

1. Gewerbetätigkeit ausübt und Wärmeenergie zu technologischen Bedürfnissen nutzt;
2. Unterhalt vom Staats- oder Gemeindebudget gewährt bekommt;

(2) Bei Vertragsabschluss oder –änderung identifiziert sich der Käufer:

1. für natürliche Personen – mit den 3 Namen und PKZ laut Personalausweis, Adresse der wärmeversorgten Immobilien, Telefon, Korrespondenzadresse, und bei Bedarf auch mit Dokument für Vertretung /notariell beglaubigte Vollmachtsurkunde, Gerichtsbeschluss u.a. /;

2. für juristische Personen, Einzelkaufmann- mit Bezeichnung /Firma/, Anschrift der wärmeversorgten Immobilien, Telefonnummer und Korrespondenzanschrift, Gerichtsurkunde für Aktualität der Registrierung, BULSTAT-Nummer;

3. für juristische Personen, die keine Handelsgesellschaften sind – mit Bezeichnung, Anschrift der wärmeversorgten Immobilien, Telefonnummer und Korrespondenzanschrift und mit Akten für deren Gründung von den zuständigen Behörden;

4. für Personen, die einen freien Beruf ausüben - mit Bezeichnung, Anschrift der wärmeversorgten Immobilien und Korrespondenzanschrift.

Art. 4. (1) In Abhängigkeit vom Verbrauchscharakter ist der Käufer Verbraucher:

Erste Kategorie – wenn dieser unbedingt Reserveversorgung mit Wärmeenergie haben muss;

Zweite Kategorie – wenn kein Bedarf an Reserveversorgung vorhanden ist.

(2) Der Käufer – Verbraucher von der ersten Kategorie gewährleistet die Reserveversorgung auf eigenem Kosten.

Art. 5. (1) Die Verträge für Wärmeenergieerkauf mit Wärmeträger Heißwasser zu Gewerbebezwecken werden für eine 5-jährige Frist abgeschlossen.

(2) Die Verträge für Wärmeenergieerkauf mit Wärmeträger Wasserdampf zu Gewerbebezwecken werden für eine einjährige Frist abgeschlossen.

(3) Die Verträge laut P. 1 und 2. können auf gegenseitigem Einvernehmen des Käufers und Verkäufers eine kürzere Frist haben.

ABSCHNITT II - PREISE

Art. 6. Der Verkäufer verkauft an die Käufer Wärmeenergie zu Gewerbebezwecken zu Preisen, die nicht höher als die vom DKEVR genehmigten Grenzpreisen sind.

ZWEITES KAPITEL

RECHTE UND PFLICHTE VON TOPLOFIKAZIA PLOVDIV EAD – VERKÄUFER UND DER VERBRAUCHER – KÄUFER

ABSCHNITT I - ALLGEMEINES

Art. 7. (1) Der Verkäufer ist verpflichtet eine regelmäßige und qualitative Wärmeversorgung dem Kundenobjekt zu sichern, indem er einen Wärmeträger mit den im Individualvertrag vereinbarten Mengen und Parameter des Wärmeträgers liefert.

(2) Die Kategorie des Käufers, sowie die Parameter des Wärmeträgers – normale und Grenzwerte, werden zwischen den Vertragsparteien festgelegt.

Art. 8. Bei Ausführung von Tätigkeiten laut Zeitplan für die Einstellung der Wärmeversorgung ist die entsprechende Partei verpflichtet mindestens 15 Tage im Voraus die andere Partei über die Zeit und die Dauer der Einstellung zu informieren.

Art. 9. (1) Um regelmäßige und qualitative Wärmeversorgung der Käufer zu gewähren, ist der Verkäufer verpflichtet:

1. die Wärmeübertragungsnetze instanzzuhalten;

2. die Störungen an den eigenen Wärmeübertragungsnetzen und Abstationen in einer Frist von 48 Stunden nach ihrer Feststellung zu beheben..

(2) Falls wegen der Störungsart diese in der Frist laut Abs. 1 nicht behoben werden kann, informiert der Verkäufer den Käufer unbedingt über die Behebungsfrist und bei Bedarf schlägt Einführung einer Einschränkung der Wärmeversorgung vor.

Art. 10. (1) Der Verkäufer ist verpflichtet im Vertrag und in den Massenmedien Telefonnummer zur Information in Zusammenhang mit der Wärmeversorgung der Käufer anzugeben.

(2) Der Verkäufer behandelt und beantwortet schriftliche Einsprüche des Käufers über die Erfüllung des Vertrags über Wärmeenergieverkauf in einer Frist von 15 (fünfzehn) Tagen, nachdem diese eingegangen sind.

Art. 11. (1) Der Verkäufer und der Käufer sind dazu verpflichtet, die sich auf ihrem Territorium befindenden Anlagen und/oder Installationen gegenseitig zu schützen, sowie auf der Trasse des Wärmeversorgungsnetzes und der Anschlussrohrleitungen keine Bauten, keine Materiallager und keine Ausführung von Grabarbeiten unter, über und ringsum diese ohne Voreingehmigung der anderen Parteien zuzulassen.

(2) Der Käufer ist dazu verpflichtet, die eigenen Installationen und Anlagen und die Abstation zu betreiben, instandzuhalten und zu warten, die operative Disziplin einzuhalten und alle Vorschriften des Betreibers des Wärmeversorgungsnetzes zu erfüllen, die im Rahmen seiner Kompetenz gegeben sind.

Art. 12. Der Käufer ist verpflichtet, unentgeltlich ständigen Zutritt für bevollmächtigte Vertreter des Verkäufers auf seinem Territorium während der Vertragsfrist sicherzustellen, zwecks:

1. Montage, Prüfung und Ablesung der Handelsmessmittel;

2. Prüfung der Anlagen, der Regel- und Meßgeräte und der Telekommunikationsanlagen, genutzt zur Lieferung von Wärmeenergie.

Art. 13. Bei fehlerhafter Wärmeversorgung im Objekt, wie auch bei Gefahr vor Materialschadenzufügen oder bei Lebensgefahr und Gesundheitsgefahr, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 14. (1) Im Falle, daß der Käufer zusätzliche Wärmelast zum Verteilungssystem anschließen möchte, ist er verpflichtet einen schriftlichen Antrag nach Muster an den Verkäufer zu stellen.

(2) Der Verkäufer untersucht die technische Möglichkeit und nimmt schriftliche Stellung zu den Anschlussbedingungen in einmonatiger Frist ab Datum des Erhalts des Antrags über den Anschluss der zusätzlichen Wärmeleistung des Käufers.

ABSCHNITT II – RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTEIEN, WENN DER KÄUFER VERBRAUCHER IST, DER WÄRMEENERGIE MIT WÄRMETRÄGER WASSERDAMPF NUTZT.

Art. 15. (1) Der Verkäufer liefert dem Käufer die Wärmeenergiemenge für das entsprechende Jahr, verteilt nach Quartalen und Monaten, maximalen und minimalen Stundenaufwand, Parameter des Wärmeträgers und Prozentsatz des Rückkondensats, vereinbart zwischen den Parteien und genannt in der Spezifikation, die ein untrennbarer Teil des Kaufvertrags ist.

(2) Der Verkäufer garantiert die Parameter des Wärmeträgers nicht, wenn der Käufer Mengen unter dem maximalen und minimalen Stundenaufwand verbraucht, oder über dem maximalen Stundenaufwand und bei höherer Gewalt.

Art. 16. (1) Der Käufer legt dem Verkäufer einen schriftlichen Vorschlag über die geplanten minimalen und maximalen Wärmeenergiemengen für das Jahr vor, aufgeteilt in Quartalen und Monaten, sowie den Zeitplan des Verbrauchs und der Reparaturen nicht später als 60 Tage vor dem Beginn jedes Kalenderjahres.

(2) Die Zeitpläne für die Einstellung der Wärmeversorgung bei Ausführung von Reparaturtätigkeiten, Rekonstruktion, Inbetriebnahme neuer Anlagen oder sonstige ähnlichen Tätigkeiten, die einer Planung seitens des Verkäufers und Käufers unterliegen, werden in der Spezifikation angegeben.

Art. 17. (1) Der Käufer darf eine Änderung der vereinbarten Jahresmenge nicht später als 20. September des Kalenderjahres anfordern, wenn die Änderung nicht mehr als 10% der Jahresmenge beträgt.

(2) Der Käufer darf vom Verkäufer eine Umverteilung der vereinbarten Wärmeenergiemengen je Periode anfordern, nicht später als 20. des letzten Kalendermonats der vereinbarten Periode.

(3) Beide Parteien unterzeichnen ein Annex zum Kaufvertrag über die Änderung der vereinbarten Mengen laut Abs. 1 und Abs. 2.

(4) Änderungen für abgelaufene Vertragsfristen dürfen nicht vorgenommen werden.

Art. 18. (1) Der Käufer darf eine verschiedenere als die im Vertrag festgehaltene Wärmeenergiemenge in der Höhe von bis $\pm 10\%$ für die vereinbarte Periode /Monat, Quartal, und Jahr/ verbrauchen.

(2) Die zulässlichen Abweichungen vom maximalen und minimalen Stundenaufwand werden durch die Vertragsparteien bestimmt.

Art. 19. (1) Der Käufer darf Einspruch über Abweichungen von den vereinbarten Parametern und den berechneten Wärmeenergiemengen erheben.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet in einer Frist, vereinbart zwischen den Parteien im individuellen Vertrag eine Prüfung zu organisieren und die Ursache zu beseitigen, falls die Defekte in seinen Anlagen sind.

(3) Für das Ergebnis der Prüfung wird ein Protokoll zwischen den Parteien unterschrieben.

TEIL III – RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTEIEN, WENN DER KÄUFER EIN SELBSTÄNDIGER VERBRAUCHER IST, DER WÄRMEENERGIE MIT WÄRMETRÄGER HEIßWASSER VERBRAUCHT

Art. 20. (1) Der Käufer ist ein selbständiger Verbraucher, der diese ganze Wärmemenge verbraucht, die vom Wärmezähler in der Abstation abgelesen ist.

(2) Die Wärmeenergie für Technologiebedarf wird entspr. den Spezifikationen geliefert, die ein untrennbarer Teil des Vertrags sind.

Art. 21. (1) Der Käufer hat das Recht bei einer Störung der Wärmezufuhr eine Prüfung anzufordern. Der Verkäufer ist verpflichtet die Prüfung innerhalb von 3 (drei) Tagen nach der Signalerhalt auszuführen. Ein Protokoll für die Ergebnisse der Prüfung wird von beiden Seiten unterschrieben.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, den Wärmezufuhr innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden nach der Protokollerteilung zu normalisieren laut Absatz 1, falls die Ursachen für die Störungen der Wärmeversorgung auf eine Störung seines Netzes und Abstation und/oder der Regimeabweichungen der Wärmeversorgung des Gebäudes zurückzuführen sind.

(3) Der Verkäufer trägt keine Verantwortung vor dem Käufer, wenn die Ursachen für die Störung der Wärmeversorgung auf Mängel der Anschlußleitungen und der Abstation und/oder Mängel in den wärmeverbrauchenden Anlagen, Eigentum des Käufers, zurückzuführen sind.

DRITTES KAPITEL

MESSUNG, ABLESUNG UND BEZAHLUNG VON WÄRMEENERGIE

TEIL I – MESSUNG UND ABLESUNG VON WÄRMEENERGIE

Art. 22. (1) Die Messung der verkauften Wärmeenergie wird ununterbrochen durchgeführt in der Verkaufsperiode durch die Handelsmeßgeräte, die an der Eigentumsgrenze montiert sind oder an einer Stelle, die von beiden Seiten im Wärmeenergieverkaufvertrag abgestimmt ist. Die Menge des Rückkondensats beim Wärmeträger Wasserdampf wird durch ein Durchflussmesser gemessen.

(2) Die Parameter des Wärmeträgers, Vertragsgegenstand, werden mit Erfassungskontrollmeßgeräten mit einer unabhängigen autonomen Stromversorgung abgelesen.

(3) Der Käufer darf selber die Kontrollmessgeräte zur Messung der Wärmeträgerparameter, die Vertragsgegenstand sind, nicht ausschalten.

(4) Die Ablesung der verkauften Wärmeenergiemengen wird monatlich vom Verkäufer nach einem von beiden Seiten abgestimmten Ablesezeitplan ausgeführt. Der Käufer darf an der Ablesung der Geräte für Handels- und Kontrollmessungen teilzunehmen.

Art. 23. (1) Die Lieferung, Montage und Reparatur der Geräte für Handelsmessung sind eine Verpflichtung des Verkäufers. Alle Geräte für Handelsmessung müssen mit Plomben der Behörden für metrologische Kontrolle und des Verkäufers ordnungsmäßig verschlossen werden.

(2) Der Käufer darf die Geräte für Handelswärmemessung ohne die schriftliche Erlaubnis und Teilnahme eines bevollmächtigten Vertreters des Verkäufers nicht reparieren und/oder nicht tauschen.

Art. 24. (1) Der Käufer ist verpflichtet:

1. die Markierung und Ganzheit der Plomben der Geräte für Handelswärmemessung und der Kontrollmessgeräte zu schützen, die vom Verkäufer oder von einem berechtigten Staatsorgan montiert sind.

2. die Kontrollmessgeräte und die Handelsmessgeräte und ihre Versorgung nicht abzuschalten.

3. innerhalb von 24 Stunden dem Verkäufer mitzuteilen, wenn die Handelsmessgeräte und/oder die Erfassungsmanometer und Thermometer gestört oder gerbrauchsunfähig sind.

(2) den Verkäufer innerhalb von drei Tagen zu informieren, wenn eine Korrespondenzadresseänderung vorkommt.

Art. 25. 1) Der Verkäufer ist verpflichtet innerhalb von 48 Stunden nach der Mitteilung eine Prüfung durchzuführen, wo er:

1. entsprechende Maßnahmen trifft für die Reparatur oder Tausch der Handelswärmemessgeräte innerhalb von nicht mehr als fünf Tage nach der Feststellung der Störung;

2. ein bilaterales Protokoll über die Prüfungsergebnisse erstellt.

(2) Bei Beschädigung eines Handelsmessgeräts wird die verbrauchte Wärmeenergiemenge für die seit der letzten Ablesung abgelaufene Periode durch die Parteien mit Protokoll lt. Abs. 1, P. 2 und gemäß Wärmeenergieverkaufvertrag bestimmt.

(3) Die Periode für die Wärmeenergieablesung gemäß Abs. 2. darf nicht länger als ein Monat ab Festlegung der Beschädigung sein.

(4) Bei Beschädigung des Durchflußmessers für Rückkondensat wird seine Menge für die seit der letzten Ablesung abgelaufene Periode durch die Parteien mit Protokoll festgestellt und falls kein Einverständnis erreicht ist, wird das vom Verkäufer nach den vereinbarten Mengen bestimmt.

Art. 26. (1) Der Käufer darf eine Prüfung der Handelsmessgeräte und der Erfassungsgeräte anfordern. Die Prüfungskosten sind vom Käufer zu tragen, wenn die festgestellten Abweichungen im nach dem Standart zulässigen Rahmen sind.

(2) Die Wärmezählerprüfung entbindet den Käufer von seiner Pflicht nicht, die abgelesene Wärme fristgemäß zu bezahlen.

Art. 27. (1) Wenn bei einer technischen Prüfung, durchgeführt vom Vertreter des Verkäufers Abweichungen außerhalb der zulässigen Rahmen der metrologischen und technologischen Charakteristiken und Beschädigungen der Ganzheit und Funktionalität der Handelsmessgeräte festgestellt werden, die zu einer falschen und/oder ungenauen Messung und Berechnung der verbrauchten Wärmemengen führen, erstellen beide Parteien ein Protokoll mit Neuerrechnung der verbrauchten Mengen. In diesen Fällen ist der Verkäufer verpflichtet die Rechnung des Käufers für die falsch abgelesene Wärmeenergie höchstens bis zur letzten protokollierten Prüfung zu korrigieren, aber nicht für mehr als 45 Tage rückwirkend, außer wenn die Zeit der falschen und/oder ungenauen Messung genau bestimmt werden kann. Die Korrektur wird auf Basis der Mittelwerte des Käufers ausgeführt, die unter analogen Klimabedingungen gemessen sind, entspr. dem Wärmeverbrauchregime.

(2) Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig, falls Verdacht auf die Messung und/oder die Errechnung der verbrauchten Wärmeenergiemengen besteht. Der Verkäufer ist verpflichtet innerhalb von 7 (sieben) Tagen eine technische Prüfung durchzuführen und schlägt dem Käufer ein Feststellungsprotokoll mit den Prüfungsergebnissen vor.

Art. 28. (1) Der Rückkondensat muß der im Vertrag genannten Menge und Qualität entsprechen. Der Rückkondensat, der der Qualität nicht entspricht, wird für nicht zurückgekommen gehalten.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Qualität des von seinen Anlagen in die Wärmenetze des Käufers gelieferten Kondensats zu kontrollieren.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Qualität des Rückkondensats von den Käufern zu kontrollieren.

Art. 29. (1) Der Käufer bezahlt den Wert der gelieferten Wärmeenergie entsprechend den Regeln der Verordnung über Wärmeenergiepreisregulierung. Die Wärmeenergiemenge mit Wärmeträger Wasserdampf wird festgelegt, indem von der durch Handelmeßgeräte gemessenen gelieferte Wärmeenergie die mit dem Kondensat zurückgeführte Wärmeenergie abgezogen wird.

(2) Die Wärmeenergiemenge mit Rückkondensat wird festgelegt als Produkt des Rückkondensataufwands und der Temperaturdifferenz zwischen der Temperatur des Rückkondensats, wenn die zwischen +30°C und +70°C ist, und der Wassertemperatur der Quelle des Verkäufers.

(3) Die Menge der Wärmeenergie des Rückkondensats mit Temperatur des Rückkondensats unter +30°C wird nicht abgelesen.

(4) Wenn die Rückkondensattemperatur über +70°C ist, wird die Wärmemenge bei Temperatur +70°C festgelegt.

Art. 30. Der Käufer darf Information vom Verkäufer über die durch die Meßgeräte gemessenen Mengen von Wärmeenergie, Zusatzwasser und Rückkondensat.

TEIL II – BEZAHLUNG VON WÄRMEENERGIE

Art. 31. (1) Der Verkäufer liefert die Rechnung dem Käufer per Post oder persönlich je Ableseperiode - Kalendermonat, an der im Vertrag genannten Korrespondenzadresse. Der Käufer verpflichtet sich, die gelieferte Rechnung persönlich oder durch einer von ihm bevollmächtigten Person mit einer notariellen Beglaubigung zu erhalten.

(2) Die Nichterhaltung der gelieferten Rechnungen hebt nicht die Schuldigkeit der angerechneten Summen auf.

(3) Die Bezahlung der angerechneten Summen wird vom Käufer gegen einer vom Verkäufer erteilten Rechnung laut Abschlussprotokoll für den entsprechenden Monat ausgeführt.

(4) Die Käufer zahlen die Wärmeenergie mit Wärmeträger Dampf und Heiswasser nach Eintarifpreis.

(5) Der Käufer ist verpflichtet, die Kunden über den von ihm gebildeten Wärmeenergiepreis zu verständigen und diesen in einer zentralen und in einer lokalen Zeitung zu veröffentlichen.

Art. 32. Die Monatssumme für Wärmeenergie, die der Käufer schuldet, wird durch die Meßmittel für Handelszahlung (Wärmezähler, die der Anforderungen vom Meßgesetz entsprechen) und der für die Periode gültige Preis bestimmt.

Art. 33. (1) Der Käufer ist verpflichtet, monatlich die Schuldbeträge für Wärmeenergie in einer 5-tägigen Frist nach dem Rechnungserhalt zu zahlen.

(2) Der Käufer führt laufende Zahlungen während des Monats für die verkaufte Wärmeenergie und Ausgleichszahlung für die Schuldbeträge für Wärmeenergie gemäß Art. 31, Abs. 1 durch.

(3) Der Käufer ist berechtigt, einen Einspruch über die angerechnete Summe für Wärmeenergie in einer 15-tägigen Frist nach der Zahlungsfrist zu erheben. Der Einspruch des Käufers über die Höhe der angerechneten Summe entbindet ihn von der Zahlung nicht.

Art. 34. (1) Der Verkäufer und der Käufer sind verpflichtet, ihre Bankkonten im Verkaufsvertrag anzugeben.

(2) Die Zahlungsweise wird im Vertrag über den Wärmeenergieverkauf bestimmt. Bei Änderung an der Zahlungsweise unterschreiben die Parteien ein Annex zum Vertrag.

Art. 35. (1) Bei Ablese- und Abrechnungsfehler der verkauften Wärmeenergiemengen unterschreiben der Käufer und der Verkäufer ein bilaterales Feststellungsprotokoll.

(2) Die Schuldbeträge und übergezahlten Beträge werden mit einer Ausgleichsrechnung geregelt, nach Ausstellung von Lastschriften oder Gutschriften.

Art. 36. (1) Gemäß Handelsgesetz, Gesetz über die Pflichten und die Verträge oder Gesetz über die besonderen Pfänder dürfen die Parteien eine Sicherstellung als Garantie für Erfüllung der Pflichten des Käufers laut Wärmeenergiekaufvertrag vereinbaren.

(2) Der Käufer darf ein Sonderkonto in einer Handelsbank eröffnen, indem das Geldmittel zwecks Abdeckung der Schulden für die gekaufte Wärmeenergie genutzt werden. Die Höhe der Geldmittel auf diesem Konto muss nicht niedriger als der Schuldbetrag für den Vormonat sein.

(3) Die Ordnung und die Bedingungen für die Zahlung durch ein geöffnetes Sonderkonto laut Abs. 2 werden zwischen den Parteien im Wärmeenergiekaufvertrag geregelt.

Art. 37. (1) Die Zahlung gilt am Datum des Summeneingangs auf dem Käuferkonto als durchgeführt.

(2) Wenn der Käufer zwei oder mehr Schuldbeträge hat, wird bei Zahlung der älteste Betrag gezahlt, indem zuerst die Zinsen und danach der Hauptbetrag abgedeckt werden.

Art. 38. Der Käufer ist berechtigt, Information zu bekommen über:

1. den Wärmeenergiepreis

2. die von ihm gezahlten laufenden Beträge mit vom Verkäufer ausgestelltem Dokument.

3. den Wert der vom Verkäufer angerechneten Wärmeenergiemengen nach dem Ablauf der entsprechenden Abrechnungszeitraum.

KAPITEL IV

VERANTWORTUNGEN BEI NICHTERFÜLLUNG VON PFLICHTEN

Art. 39.(1) Wenn der Verkäufer die Kunden, die Wärmeenergie mit Wärmeträger Warmwasser nutzen, 15 Tage im Voraus nicht informiert, schriftlich oder durch eine Anzeige in den Medien, über den Anfangsdatum, die Dauer der Unterbrechung von Wärmeversorgung wegen Reparaturarbeiten, Rekonstruktion oder bei Inbetriebnahme neuer Anlagen oder andere ähnlichen Arbeiten, die einer Planung unterliegen, schuldet er Konventionalstrafe in Werthöhe der nicht gelieferten Wärmeenergie.

(2) Wenn der Verkäufer die vereinbarte im obigen Artikel Ankündigungsfrist nicht einhält, schuldet er Konventionalstrafe in Werthöhe von der nicht gelieferten Wärmeenergie für die Tage der Verzögerung. Die Menge der nichtgelieferten Wärmeenergie wird vom Verkäufer auf Berechnungsweg für die Störungstage auf Basis von durchschnittlichen Werten der in der Abstation von Kunden gelieferten Energie für eine Vorperiode unter ähnlichen Bedingungen und Wärmeversorgungsregime festgelegt.

Art. 40. Wenn auf Schuld vom Verkäufer die Störungen im Wärmeversorgungsnetz mit Wärmeträger Warmwasser nicht im Rahmen von 48 Stunden nach der Feststellung beseitigt werden, dann schuldet er eine Konventionalstrafe in Werthöhe der nicht gelieferten Wärmeenergie für die Periode der Verzögerung.

Art. 41.(1) In den Fällen, wenn der Verkäufer seine Pflichten für Lieferung von Wärmeversorgung zu den vereinbarten Parameter nach Perioden schuldbewußt nicht erfüllt, schuldet der Verkäufer eine Konventionalstrafe für die nicht gelieferte oder mit schlechten Parametern gelieferten Wärmeenergie, für die Zeit von Feststellung der Vertragsnichterfüllung bis Wiederherstellung der normalen Wärmeversorgung.

(2) Wenn für die vereinbarte Zeit der Käufer die Wärmeenergie mit Wärmeträger Wasserdampf, in Mengen außerhalb Rahmen des zugelassenen Abweichungsprozentes nutzt, schuldet er eine Konventionalstrafe für die weniger eingesetzte Wärmeenergie.

(3) Wenn in der Nutzungsperiode von Wärmeenergie, der Dampfverbrauch unter dem minimalen Stundenverbrauch liegt, wird die Menge von Wärmeenergie für die Abweichungszeit auf Basis von den vereinbarten minimalen Stundenverbrauch festgestellt.

Art. 42.(1) Die Arbeitsdauer von Objekten vom Verkäufer mit Wärmeenergie mit Wärmeträger Wasserdampf, mit Abweichungen zu den vereinbarten Parametern wird nach montierten angemeldeten Meßgeräte festgelegt, die auch für Einsetzung genehmigt sind.

(2) Die benutzten Mengen Wärmeenergie mit Wärmeträger Wasserdampf, mit Abweichungen von den vereinbarten Parametern und die Ursache dafür werden durch ein bilaterales Protokoll geregelt.

Art. 43. Der Verkäufer trägt keine Verantwortung und schuldet keine Konventionalstrafe für die Nichterfüllung von Pflichten, wenn ein beschränkendes Regime vom Organ nach Art. 72 vom Energiegesetz eingeführt wird, mit Ausnahmefällen, bei denen die Störungen oder der Dauermangel auf Schuld des Verkäufers eingetreten sind.

Art. 44. (1) Bei Nichterfüllung in der Frist der Pflicht die Wärmeenergie monatlich zu bezahlen, auf Grund Art. 86, Abs. 1 vom Gesetz für Verbindlichkeiten und Verträge, der Käufer schuldet einen Schadensersatz in Höhe vom gesetzlichen Zins ab dem Tag der Verzögerung bis zum Tag der Einzahlung der Verbindlichkeit auf das Bankkonto oder an der Kasse vom Verkäufer.

(2) Der Käufer kommt in Verzug zum obigen Absatz ab dem ersten Arbeitstag nach dem Zahlungsfristablauf.

(3) Der Verkäufer hat das Recht die Wärmeversorgung des lt. Abs. 2 im Verzug geratenen Käufers einzustellen, nach schriftlicher Ankündigung, aber nicht früher als 15 Tage, ab dem Datum des Briefeingangs.

Art. 45. In den Fällen, bei denen der Käufer die mehr als tatsächlich verbrauchte Wärmeenergie bezahlt hat, schuldet der Verkäufer dem Käufer einen Schadensersatz, in Höhe vom gesetzlichen Zins auf die überberechnete Summe ab dem Tag des Zahlungseingangs auf das Konto vom Verkäufer bis zum Tag der Wiederherstellung auf das Konto vom Käufer.

Art. 46. (1) Für Nichterfüllung der operativen Anweisungen vom Operator des Wärmeübertragungsnetzes, schuldet der Käufer dem Verkäufer einen Schadensersatz für jede Nichterfüllung in Höhe, die im Liefervertrag für Wärmeenergie steht.

(2) Die Vertragsparteien können auch andere Konventionalstrafen für Nichterfüllung zum Liefervertrag von Wärmeenergie vereinbaren.

Art. 47. (1) Die Pflichten der Käufer – Schuldner gegenüber Verkäufer, werden lt. Art. 237, Punkt „k“ vom Zivilprozesskodex (ZPK); auf Grund Art.154, Abs.1 vom Energiegesetz einbringlich gemacht, auf Grund Kontoauszug vom Verkäufer. In den Fällen, bei denen die Käufer die Wärmeenergie in SES nutzen, werden die Verbindlichkeiten nach Art.237, Punkt „k“ vom ZPK; auf Grund Art. 154, Abs. 1 vom Energiegesetz, nur nach erstellter und beigelegter Ausgleichsrechnung für die jeweilige Periode, für die die Verbindlichkeiten entstehen.

(2) Wenn die vom Käufer bezahlte Summe die gesetzlichen Zinsen, die Gerichtskosten und den Hauptbetrag abdecken kann, werden zuerst die Kosten, dann die Zinsen und am Ende der Hauptbetrag bezahlt.

KAPITEL V

ORDNUNG UND BEDINGUNGEN FÜR EINSTELLUNG, ABSCHALTUNG UND WIEDEREINSCHALTUNG DER WÄRMEVERSORGUNG

Art. 48. (1) Der Verkäufer darf die Versorgung vom Kunden mit Wärmeenergie ohne Vorankündigung einstellen oder zu beschränken, wenn:

1. es eine Störung gibt oder für Störungsabwendung;
2. eine Lebens- oder Gesundheitsgefahr besteht;
3. eine Gefahr für das Wärmeversorgungsnetz besteht;
4. eine Gefahr für materielle Schäden auf das Netz, dem Käufer oder anderen Käufern

besteht.

5. bei Einschränkung der Lieferungen vom Erdgas aus nicht vom Käufer zu verhandelnden Gründen.

(2) Wenn der Käufer die Vertragspflichten aus höherer Gewalt nicht erfüllen kann, die sich in ungeplanten und unvorhersehbaren Ausnahmefällen widerspiegelt, informiert die Käufer in angemessener Frist, durch die Medien welches Charakter die höhere Gewalt hat und welche die möglichen Konsequenzen bei Pflichtausführung sein können. Solange es die höhere Gewalt gibt, werden die Pflichtausführungen und die Gegenpflichten werden abgebrochen.

Art. 49. (1) Der Verkäufer hat das Recht zeitlich die Wärmeversorgung vom Kunden einzustellen oder zu unterbrechen wegen Reparaturarbeiten, Rekonstruktion, Setzen in Betrieb neuer Anlagen oder andere ähnliche Tätigkeiten, die einer Planung unterliegen.

(2) Der Verkäufer muß den Käufer 15 Tage im Voraus informieren, schriftlich oder durch Mitteilung in den Medien, für den Anfangstermin und Dauer der Einstellung von Wärmeversorgung nach Abs. 1

Art. 50. (1) Der Verkäufer hat das Recht die Wärmeversorgung abzubrechen, nach einer schriftlichen Ankündigung nach Art. 44, Abs. 3, wenn der Käufer:

1. die Schuldsumme für Wärmeenergie in der Rechnung für die jeweilige Periode angegebene Zahlungsfrist nicht bezahlt hat;
2. keinen Zugang der Dienstpersonen vom Verkäufer zu dem Objekt, zu der Abstation oder zu den Installationen bereitgestellt hat. Die Nichtbereitstellung vom Zugang wird mit einem Protokoll dokumentiert, der vom Verkäufer erstellt und vom Käufer und zwei Personen unterschrieben ist.
3. Nutzung von Wärmeenergie vor dem Wärmezähler zugelassen hat;
4. direkt Warmwasser vom Wärmeübertragungsnetz nutzt;

(2) Der Verkäufer hat das Recht die Wärmeversorgung abzuschalten, nach einer 7-tägigen schriftlichen Ankündigung, wenn der Käufer ohne den Verkäufer zu informieren, den Anschluß neuer Kunden von Wärmeenergie zulässt oder sonstige nicht abgestimmten Änderungen der Abstation oder der

Gebäudeinstallation durchgeführt hat, oder sonstige Tätigkeiten, die zu einer Störung der Wärmeversorgung führen.

Art. 51. Die Einstellung von Wärmeversorgung wird in der Abstation durchgeführt oder durch Abschaltung der Anschlüsseleitung.

Art. 52. (1) Die Wiedereinschaltung von Wärmeversorgung wird vom Verkäufer durchgeführt auf eine schriftliche Anforderung vom Käufer in Frist von 2 Tagen nach der Störungsbeseitigung, die dazu geführt hat.

(2) Die Wiedereinschaltung der Wärmeversorgung wird gegen Bezahlung seitens des Käufers vom Kosten zur Einstellung und Wiederherstellung der Wärmeversorgung durchgeführt.

KAPITEL VI

ÄNDERUNG, KÜNDIGUNG UND AUFLÖSEN DER VETRÄGE

Art. 53. (1) Eine Änderung der Klauseln in den Verträgen kann von jeder Partei in der Frist angefordert werden.

(2) Eine Änderung der Verträge kann auf Grund höherer Gewalt, einer Gesetzänderung oder Verordnung der zuständigen Behörden, im Rahmen der vom Gesetz zugeordneten Kompetenz, durchgeführt werden.

(3) Mit schriftlichen Zusatzvereinbarungen können die Vertragsparteien Änderungen oder Ergänzungen zu den Verträgen abschließen.

Art. 54. (1) Die Verträge für Verkauf von Wärmeenergie für Haushaltskunden können vor der Fristablauf gekündigt werden:

1. in gegenseitigem Einverständnis, ab dem vereinbarten Termin;

2. von jeder der Parteien mit einer 15-tägigen schriftlichen Kündigung, wegen höherer Gewalt, die sich in unvorhersehbarem oder unvermeidbarem Ereignis äußert, das nach der Vertragsunterzeichnung eingetreten ist und länger als 3 Monate dauert.

3. auf Entscheidung vom Besitzer oder vom Rechtsträger des Sachenrechts für Nutzung, der sein Einverständnis geäußert hat, daß eine Drittperson Haushaltskunden von Wärmeenergie in seinem Gut, mit 15-tägiger Ankündigung, sein darf.

4. vom Käufer, mit einer schriftlichen einmonatlichen Kündigung;

5. von jeder der Vertragsparteien bei Beendigung der juristischen Person oder beim Konkursverfahren – vom Datum des Inkrafttretens des Gerichtbeschlusses für Eröffnung oder Beendigung des Konkursverfahrens;

6. wenn die Lizenz vom Verkäufer für Produktion oder Übertragung von Wärmeenergie beendet oder so geändert wird, daß es die Möglichkeit für Tätigkeitsdurchführung nicht gibt, Vertragsgegenstand- vom Datum des in Kraft tretendes Beschluss für Beendigung oder Änderung von Lizenz.

(2) Die Verträge können vom Verkäufer mit einer 15-tägigen schriftlichen Frist bei Zahlungsverzug der Schuldsummen von Käufern, selbständige Verbraucher der Wärmeenergie für Haushaltsnutzen, in den Fällen, wann der Objekt nicht in SES liegt, gekündigt werden.

(3) Die Verträge können vor der Gültigkeitsfristablauf gekündigt werden, im Falle einer Umstrukturierung seitens des Käufers - Fusion, Übernahme, Ablösung, Auflösung, wenn alle Verbindlichkeiten der Partei nicht übertragen oder angenommen werden von einer Person, die die Lizenz für die Durchführung der Tätigkeit Produktion und/oder Übertragung von Wärmeenergie.

Art. 55. (1) Im Fall, daß der Verkäufer seine Pflichten für Lieferung von Wärmeenergie nach den vereinbarten Mengen oder Parameter im Laufe von 15 Tagen nicht einhält, hat der Käufer das Recht eine schriftliche Mahnung für Beseitigung der Nichtausführung zu verschicken.

(2) Wenn der Käufer nach der Fristablauf der schriftlichen Mahnung seine Pflichten für Lieferung von Wärmeenergie in den vereinbarten Mengen und Qualitätsparameter weiter nicht erfüllt, hat der Käufer das Recht den Vertrag mit einer 30-tägigen Kündigungsfrist zu beenden, indem der Verkäufer eine Konventionalstrafe in Höhe von der nicht gelieferten Wärmeenergie für die Restzeit der Vertragsdauer schuldet.

(3) Die Dauer der Lieferung von Wärmeenergie von schlechter Qualität wird nach den montierten Anzeigegeräte für Messung bestimmt, die für Einsetzung und nach der festgelegter Ordnung zugestimmt sind.

Art. 56. Die Parteien unterschreiben ein bilaterales Protokoll, mit dem der Vertragszustand bis zu seiner Unterbrechung oder Beendigung und die dazugehörigen Verhältnisse geregelt werden..

KAPITEL VII

ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN

Art. 57. Auf Grund der vorgelegten Unterlagen, die das Eigentumsrecht beweisen, Sachenrecht auf Eigentum oder Mietverhältnis, schließt der Verkäufer einen Vertrag mit dem Käufer für Wärmeenergieverkauf zu Haushaltszwecken ab und eröffnet ein Vertragskonto mit Kundennummer.

Art. 58.(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, in einer Frist von einem Monat nach dem Beschluss der Allgemeinen Bedingungen für Wärmeenergiekauf von DKEVR, die bestehenden Kunden von Wärmeenergie für Haushaltszwecken schriftlich zu informieren, mit einem beigelegten Musterantrag, für Vertragsabschluss für Verkauf von Wärmeenergie.

(2) Die bereits bestehenden Kunden sind verpflichtet in einer Frist von einem Monat nach dem Erhalt der Benachrichtigung nach Abs.1, den Antrag an den Verkäufer einzureichen und den Vertrag für Verkauf von Wärmeenergie abzuschließen.

(3) Bei Nichteinhaltung der Pflicht nach Abs. 2 darf der Verkäufer die Wärmeversorgung vom Kunden einstellen.

Art. 59. Anhang, ein untrennbarer Teil dieses Vertrages für Verkauf von Wärmeenergie sind diese Allgemeinen Bedingungen zwischen Toplofikazia Plovdiv EAD und der Kunden, die Wärmeenergie für Haushaltszwecken nutzen.

Art. 60. (1) Anhang, ein untrennbarer Teil dieses Vertrages ist auch die technische Identifikation der wärmeversorgten Industrie- und andere Gewerbeobjekte vom Käufer, durch die Beschreibung und die wärmetechnische Charakteristik der Installationen, die Wärmeenergie benutzen, die für jede Installation oder Installationsgruppe beinhalten:

1. Wärmelast, Art vom Wärmeträger, Regime von Verbrauch und Bestimmung von Wärmeenergie;

2. Kategorie von Verbrauch;

3. Qualitätsanforderungen vom Wärmeträger, seine Temperatur und Druck;

4. Menge und Qualität vom Rücklaufkondensat;

5. Standort der Anmelde- und Kontrollmeßgeräte und deren Arbeitsregime

(2) Die Bedingungen nach Abs.1 werden im Formular für die Identifikation des Objektes und der Wärmenutzungsinstallationen genannt, der vom Verkäufer erstellt wird.

Art. 61. Die bestehenden Verbraucher von Wärmeenergie, die Haushaltstätigkeiten durchführen, die die Zahlungsmethode Bankeinzug auswählen, müssen in einer Frist von 30 Tagen nachdem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft getreten sind, die Bankeinzugsermächtigung schriftlich dem Verkäufer gemäß dem Art. 18 der Verordnung №3 der Zahlungen vorlegen.

Art. 62. (1) Eine der Parteien für Verkauf von Wärmeenergie darf im Vertrag nicht ersetzt werden oder auf sonstige Weise ein Teil der Rechte oder die ganzen Rechte und/oder Pflichten zu diesem zu übertragen oder auf andere Weise sich von der Vertragsausführung ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Partei zu entbinden, was aber unberechtigterweise nicht abgesagt werden darf.

(2) In jedem Fall der Übertragung von Rechten und Pflichten zu diesem Vertrag oder bei Vermögensänderung der Anlagen, durch die er vom Käufer und Verkäufer erfüllt wird, müssen die Vertragsparteien die Verordnungen vom Energiegesetz und die aktuelle Gesetzgebung berücksichtigen.

Art. 63. (1) Bei der Reorganisation von Institutionen und Organisationen oder bei der Umwandlung von Handelsgesellschaften nach einem schriftlichen Antrag des Rechtsnachfolgers in Frist von 30 Tagen nach der Eintragung dieses Umstandes im Handelsregister der entsprechenden Kreisgericht wird zum Vertrag eine zusätzliche Vereinbarung abgeschlossen, wozu die Rechtsnachfolgeakte beigelegt wird.

(2) Bei einer Eigentumsübertragung nach einem schriftlichen Antrag an die andere Partei wird zum Vertrag eine zusätzliche Vereinbarung abgeschlossen, wozu die Übertragungsurkunde beigelegt wird.

(3) Bei einer Absage der Wärmeversorgung nennt man im Antrag unbedingt den Datum, an dem man den Zugang zum Grundstück für die Einstellung der Wärmeversorgung sichert.

(4) Die Personen, die in den Rechten der Vertragspartei für Verkauf von Stromenergie treten, deklarieren schriftlich, daß sie die Bedingungen des abgeschlossenen Vertrags annehmen und die Unterlagen zur Verfügung stellen, die ihre Rechte nachweisen.

Art. 64. Der Käufer und der Verkäufer sind verpflichtet die andere Partei sofort mitzuteilen über alle entstandenen Veränderungen in ihrer Identifikation und alle Charakteristiken des Produktions- oder des wärmeversorgten Grundstücks.

Art. 65.(1) Alle Kündigungen und Mitteilungen nach den Verträgen für Verkauf von Wärmeenergie müssen in Schriftform sein, von den Parteien oder von den Bevollmächtigten unterschrieben und an die im Vertrag genannten Adressen der beiden Parteien geschickt werden.

(2) Die Kündigungs- und Mitteilungsfrist gilt ab dem Erhalt von der Vertragspartei, an der sie gerichtet ist beim Einhalten der Bestimmung der Zivilprozeßordnung.

(3) Wenn der Käufer den Verkäufer über die Veränderung der Korrespondenzadresse nicht benachrichtigt hat, dann wird das als regelmäßige Aushändigung der Kündigungen und Mitteilungen gekennzeichnet, wenn sie an die im Vertrag genannte Adresse gesandt sind.

Art. 66. Alle Streitfälle nach dem Vertrag für Verkauf von Wärmeenergie werden in gegenseitigem Einvernehmen durch Verhandlungen zwischen den Vertragsseiten gelöst.

Art. 67. Für die im Vertrag unregelmäßigten Fragen werden die Bestimmungen der gültigen Zivilgesetzgebung von der Republik Bulgarien angewandt.

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sind mit Beschluß lt. Pkt.8 vom Protokoll Nr. 35 vom 04.09.2007 des Direktorenrats von „Toplofikazia Plovdiv“ EAD angenommen und sind vom Regulator entspr. Begründung Art.21, P. 4 vom EG mit Beschluß Nr. OU-042/15.10.2007 genehmigt worden.

